

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a/7a AL 104/07 B

L 3 AL 3130/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 4229/03 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. April 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Mit der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Es sei die Beweislastverteilung bei Rücknahme- und Erstattungsbescheiden zu klären, wenn zur Unaufklärbarkeit der entscheidungserheblichen Tatsachen sowohl der Arbeitslose als auch die Arbeitsagentur beigetragen hätten. Das Landessozialgericht (LSG) habe die Rechtsfrage der Beweislastverteilung dahingehend entschieden, dass zwar grundsätzlich die Beweislast bei der Arbeitsagentur liege, im Streitfall jedoch ausnahmsweise die Klägerin die Beweislast trage, weil sie die Tätigkeit als Familienangehörige im Betrieb nicht angegeben habe. Die Rechtsauffassung des LSG sei nicht zutreffend. Zwar habe das Bundessozialgericht in besonderen Fällen ausnahmsweise eine Beweislastumkehr zu Lasten des angeblich Erstattungspflichtigen zugelassen. Vorliegend habe aber das LSG Besonderheiten des Streitfalles nicht berücksichtigt. Obwohl bereits am 1. August 1995 eine Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen sei und die Klägerin auf entsprechenden Vorhalt am 4. August 1995 den entsprechenden Vorwurf bestritten habe, habe die Agentur für Arbeit erst sechs Jahre später ermittelt. Die Entscheidung des LSG beruhe deshalb auf der Rechtsfrage, ob nach erschöpfender Beweisaufnahme bei einem non liquet des Beweisergebnisses eine Beweislastumkehr zu Lasten des Arbeitslosen, der bei Antragstellung grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe, auch dann anzunehmen sei, wenn gleichzeitig die Behörde zumindest eine erhebliche Mitverantwortung für die Nichtaufklärbarkeit der Vorgänge treffe, weil sie trotz Hinweises auf angeblich volle Arbeitstätigkeit des Arbeitslosen jahrelang (sechs Jahre) untätig bleibe und keine Ermittlung durchgeführt habe, obwohl die Behörde solche Ermittlungen an sich zu Anfang vorgesehen, aber dann unterlassen habe.



- 4 Mit diesem Vorbringen genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache nicht. Zweifelhaft ist nach dem Vorbringen schon, ob eine abstrakte, klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert wird, denn das Vorbringen und die daraus abgeleitete Frage zielen ersichtlich auf die Umstände des Einzelfalls der Klägerin. Ob das LSG den Rechtsstreit nach den Umständen des Einzelfalls zutreffend entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Es fehlt jedoch jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der formulierten Rechtsfrage im konkreten Verfahren. Dazu hätte - ausgehend von den mangels einer zulässigen Verfahrensrüge bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) - näher ausgeführt werden müssen, dass die Behörde ein erhebliches Mitverschulden an der Nichtaufklärbarkeit der Sachverhalts getroffen hat. Hierfür reicht allein der Hinweis auf den Zeitablauf bis zur Aufnahme der Ermittlungen und das Bestreiten der Klägerin nicht aus. So hätte zumindest dargestellt werden müssen, dass die Klägerin auf Grund des Vorhalts ihre ursprünglich falschen Angaben richtig gestellt und in den Folgeanträgen auf Arbeitslosenhilfe auf eine (geringfügige) Nebentätigkeit hingewiesen hat. Ein solches Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht und hätte sie auch nicht enthalten können. Auf dieser Grundlage ist nicht dargetan, dass eine von den Entscheidungen des Senats zur Beweislastverteilung (vgl zB BSG SozR 4-4220 § 6 Nr 4) grundsätzlich abweichende tatsächliche Situation vorliegen könnte.
- 6 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

